

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/238 vom 13. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_238

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/238 du 13 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/238 del 13 novembre 2009

Regeste

Art. 16 ATSG. Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens. Ist eine versicherte Person auf leichteste Hilfsarbeiten ohne jede Anforderungen an den Intellekt oder an besondere Eigenschaften (wie beispielsweise die Zuverlässigkeit, die Stressresistenz, die Aufmerksamkeit usw.) beschränkt, so kann der Zentralwert der LSE nicht der Ausgangswert zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens sein, weil der Durchschnittslohn für derartige Hilfsarbeiten weit darunter liegt. In solchen Fällen rechtfertigt es sich, wie zur Bestimmung des Valideneinkommens auch zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ausnahmsweise vom letzten erzielten Lohn auszugehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. November 2009, IV 2008/238).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle

Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, obwohl es nach wie vor überzeugt ist, dass Art. 8 Abs. 3 ATSG eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulässt, wenn und soweit einer versicherten Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" objektiv nicht zumutbar ist (vgl. etwa die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Nov. 2007, IV 2006/175, vom 22. April 2008, IV 2006/257, vom 16. Juli 2008, IV 2007/85, vom 13. August 2008, IV 2007/40, und vom 26. November 2008, IV 2007/332). Nach der Rechtsauffassung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen wäre die Beschwerdeführerin als Erwerbstätige zu qualifizieren, denn es wäre ihr objektiv zumutbar, zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wenn sie gesund wäre.

1.2 Dasselbe Ergebnis resultiert bei einer Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis: Die Beschwerdeführerin hat nicht nur im Verwaltungs-, sondern auch im Beschwerdeverfahren widersprüchliche Angaben zu ihrer Erwerbsquote im fiktiven "Gesundheitsfall" gemacht. Im Anmeldeformular hat sie angegeben, sie ginge zu 80-100% einer Erwerbstätigkeit nach, um an das gemeinsame Einkommen beizutragen. Ihr Ehemann sei nämlich zunächst arbeitslos gewesen und jetzt sei er arbeitsunfähig. Im Bericht über die Haushaltabklärung ist dann festgehalten worden, die Beschwerdeführerin habe angegeben, sie wäre weiterhin im bisherigen Ausmass von 35% erwerbstätig, wenn sie gesund wäre. Der Abklärungsbericht enthält weder eine Begründung für eine derart tiefe Erwerbsquote noch eine Auseinandersetzung mit der Abweichung von der entsprechenden Aussage im Anmeldeformular. In der Stellungnahme zum Vorbescheid hat die Beschwerdeführerin eine Erwerbsquote von 35% noch "vorläufig anerkannt". Im Beschwerdeverfahren hat sie dann eine Erwerbsquote von 100% behauptet. Die Angaben im Bericht über die Haushaltabklärung vermögen nicht zu überzeugen, denn es ist nicht bekannt, wie weit der Sohn und die Schwiegertochter nur übersetzt oder ihre eigene Meinung geäussert haben. Es ist nicht einmal bekannt, ob die Beschwerdeführerin die Frage nach der Erwerbsquote im fiktiven "Gesundheitsfall" inhaltlich verstanden hat und ob sie in der Lage gewesen ist, die Abstraktionsleistung zu erbringen, die nötig gewesen wäre, um sich in eine Situation zu versetzen, in der ihre unmittelbare Umgebung (insbesondere die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ihres Ehemannes) unverändert, sie selbst aber völlig gesund wäre. Die Angaben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme zum Vorbescheid und in der Beschwerde sind offenkundig durch verfahrenstaktische Überlegungen bestimmt gewesen und entfalten deshalb ebenfalls keine Überzeugungskraft. Plausibel ist hingegen die Aussage im Anmeldeformular, im fiktiven "Gesundheitsfall" würde die Erwerbsquote 80-100% betragen, weil es finanziell nötig sei. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann leben nämlich gemäss den Angaben im Verwaltungsverfahren ausschliesslich von einer Unterstützungsleistung des Sohnes und der Schwiegertochter, weil der Ehemann der Beschwerdeführerin keine Versicherungsleistungen erhält. Ohne diese Verwandtenunterstützung wären die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann also auf die Sozialhilfe angewiesen. In dieser Situation muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie gesund,

einen möglichst hohen Lohn erzielen würde. Da der Haushalt sehr klein ist und die Familie nur noch aus ihr und ihrem Ehemann besteht, wäre die Beschwerdeführerin durch die Besorgung des Haushalts nicht daran gehindert, vollzeitlich erwerbstätig zu sein. Im übrigen wäre es dem Ehemann zumutbar, tagsüber die ihm trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung noch zumutbaren Arbeiten im Haushalt zu erledigen. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist deshalb ausschliesslich mittels eines Einkommensvergleiches nach Art. 16 ATSG zu ermitteln.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des Invalideneinkommens bildet die verbliebene Arbeitsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, in einer der Gesundheitsbeeinträchtigung angepassten, sogenannt adaptierten Erwerbstätigkeit zumutbare Arbeit zu leisten. Die medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung umfasst also eine Umschreibung einer leidensadaptierten Tätigkeit (qualitative Arbeitsfähigkeit) und eine Bezifferung der in einer solchen Tätigkeit zumutbarerweise erzielbaren Arbeitsleistung (quantitative Arbeitsfähigkeit). Die Sachverständigen des ABI haben keine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin festgestellt. Die körperlich bedingte Einschränkung erschöpft sich ihrer Auffassung nach in einer Reduktion der qualitativen Arbeitsfähigkeit, wobei aber in dem noch in Frage kommenden Ausschnitt aus dem Arbeitsmarkt eine uneingeschränkte quantitative Arbeitsfähigkeit von 100% besteht.

2.2 Gegen das Ergebnis der psychiatrischen Abklärung hat die Beschwerdeführerin zunächst ins Feld geführt, die medizinischen Vorakten seien unvollständig gewesen, weil ein Bericht der jahrelang behandelnden Psychiaterin Dr. med. B.____ gefehlt habe. Die Behandlung durch Dr. med. B.____ hat entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht lange gedauert. Sie ist gemäss den glaubhaften Angaben des Hausarztes bereits nach kurzer Zeit abgebrochen worden. Der zuständige Arzt des RAD dürfte in einer ersten Phase der Sachverhaltsabklärung einen Bericht von Dr. med. B.____ als notwendig bezeichnet haben, weil er damals noch davon ausgegangen ist, dass damit und mit dem bereits vorliegenden Bericht des Hausarztes die medizinische Sachlage ausreichend erstellt sein könnte, um ohne Begutachtung über das Rentenbegehren entscheiden zu können. Für die psychiatrische Begutachtung ist ein solcher Bericht nicht mehr notwendig, sondern nur noch wünschbar gewesen, denn die Exploration hat eine ausreichend präzise Aussage zum psychischen Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit geliefert. Die Beschwerdeführerin hat ausserdem behauptet, sie habe wegen ungenügender Albanischkenntnisse nicht richtig abgeklärt werden können, so dass das Ergebnis der Begutachtung nicht zu überzeugen vermöge. Selbst wenn die Psychotherapie bei Dr. med. B.____ tatsächlich an ungenügenden Albanischkenntnissen der Beschwerdeführerin gescheitert sein sollte (was unwahrscheinlich ist, denn die sehr einfach strukturierte Persönlichkeit der Beschwerdeführerin dürfte die weit wichtigere Ursache des Behandlungsabbruchs gewesen sein), bedeutet das nicht, dass die fehlenden Sprachkenntnisse auch die psychiatrische Exploration verunmöglicht haben müssen, wie die Beschwerdeführerin unterstellt. Die Erhebung des psychischen Gesundheitszustandes erfordert nur, dass der Explorand die ihm vom Psychiater gestellten Fragen verstehen und beantworten kann. Trägt der Psychiater

dabei der Tatsache Rechnung, dass der Explorand eine einfach strukturierte Persönlichkeit aufweist, so ermöglicht er dem Exploranden, die Fragen zu verstehen und über die eigene Situation, das eigene Erleben usw. zu berichten. Die therapeutischen Gespräche erfordern wohl ein weit umfangreicheres Mitdenken des Patienten. Dazu gehört in erster Linie die Einsicht, dass die empfundenen Schmerzen ihre Ursache auch in einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit haben können. Diese Einsicht dürfte der Beschwerdeführerin bei der Psychotherapie nicht möglich gewesen sein. Warum die psychiatrische Exploration zu kurz gewesen sein sollte, um ein überzeugendes Abklärungsergebnis zu liefern, ist von der Beschwerdeführerin nicht erklärt worden. Sie scheint zu unterstellen, dass eine psychiatrische Exploration zwingend eine lange Beobachtungszeit voraussetze, was offenkundig nicht zutrifft. Die Beschwerdeführerin hat die ihr verschriebenen Antidepressiva nicht eingenommen, wie sie selbst eingeräumt hat. Daraus scheint sie den Schluss ziehen zu wollen, dass es ihr schlechter gehe, als der psychiatrische Sachverständige des ABI angenommen habe. Effektiv muss aber davon ausgegangen werden, dass der vom psychiatrischen Sachverständigen ermittelte Gesundheitszustand noch verbesserungsfähig gewesen ist. Die Einnahme der verschriebenen Medikamente gehört nämlich zur selbstverständlichen Schadenminderungspflicht, deren Erfüllung auch ohne Abmahnung (Art. 21 Abs. 4 ATSG) unterstellt werden muss. Massgebend sind deshalb der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit, die bestehen würde, wenn die Beschwerdeführerin die geeigneten Antidepressiva einnimmt. Da aber auch bei ungenügender Compliance bereits eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit besteht, spielt dies vorliegend keine Rolle. Ebenso wenig ist relevant, ob die Beschwerdeführerin sich in einer psychosozialen Belastungssituation befindet oder nicht, denn eine solche Situation ist nur als Ursache einer psychischen Erkrankung relevant. Zusammenfassend erweist sich die psychiatrische Arbeitsfähigkeitsschätzung als überzeugend. Es ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht durch eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit reduziert ist.

2.3 Gegen das Ergebnis der Untersuchung durch den internistischen und den orthopädischen Sachverständigen bringt die Beschwerdeführerin sinngemäss vor, das Gutachten beruhe auf ungenügenden, veralteten bildgebenden Verfahren. Es hätte eine FMRI-Abklärung erfolgen müssen. Der orthopädische Sachverständige hat sich auf am 16. Oktober 2007 erstellte Röntgenbilder abgestützt. Eine orthopädische Abklärung basiert nicht allein auf bildgebenden Verfahren. Ein wichtiges Abklärungsinstrument ist auch die klinische Untersuchung. Hätte im Falle der Beschwerdeführerin zwischen dem Ergebnis der klinischen Untersuchung und dem in den Röntgenbildern erkennbaren Zustand eine Abweichung bestanden oder hätten die Röntgenbilder nicht ausgereicht, um den Zustand zu erheben, so hätte das ABI die notwendigen zusätzliche bildgebende Abklärungen vornehmen lassen. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die erfahrenen Sachverständigen des ABI jenes bildgebende Verfahren gewählt hätten, das ihnen am ehesten erlaubt hätte, das Ergebnis der klinischen Untersuchung zu verifizieren. Ein solcher Bedarf nach weiteren bildgebenden Abklärungen ist nach der Ansicht des orthopädischen Sachverständigen nicht vorhanden gewesen. In antizipierender Beweiswürdigung ist deshalb davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin verlangte FMRI-Abklärung keine zusätzlichen Erkenntnisse liefern würde. Die von der Beschwerdeführerin behauptete vollständige Kraftlosigkeit des rechten Arms, die angeblich nur noch einen Einsatz des rechten Arms als Hilfsglied zulässt, wäre dem orthopädischen Sachverständigen bei der klinischen Untersuchung sicher aufgefallen. Der orthopädische

Sachverständige hat aber im Gegenteil angegeben, dass es bei der Beweglichkeitsprüfung der rechten Schulter zu einer starken Gegenspannung gekommen sei und dass der Händedruck kräftig gewesen sei. Im übrigen fehlt ein Befund, der die behauptete vollständige Kraftlosigkeit des rechten Arms erklären würde. Tatsächlich leidet die Beschwerdeführung nur an einer Druckdolenz und an Bewegungsschmerzen für sämtliche Manöver rechts. Die Beschwerdeführerin ist also keineswegs die funktionelle Einhänderin, für die sie sich selber hält. Die Arbeitsfähigkeitsschätzungen für die frühere Tätigkeit als Raumpflegerin (60%) und diejenige für die Besorgung des eigenen Haushalts (80%) weichen tatsächlich erheblich voneinander ab. Das beruht nicht auf einem Fehler bei der orthopädischen Untersuchung und Einschätzung, sondern ist dadurch zu erklären, dass die Tätigkeit einer Raumpflegerin bei einem durchschnittlichen Tagespensum deutlich mehr körperlich belastende oder in ungünstigen Körperhaltungen vorzunehmende Arbeiten beinhaltet als die Besorgung des Haushalts. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nur durch eine Verengung des noch in Frage kommenden Ausschnitts aus dem Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiterinnen, also in qualitativer Hinsicht beeinträchtigt ist. In einer dem Leiden adaptierten Hilfsarbeit ist die Beschwerdeführerin zu 100% arbeitsfähig.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat sinngemäss die Frage aufgeworfen, ob die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Markt für Hilfsarbeiten überhaupt noch verwertbar sei. Diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen, denn eine körperlich leichte, wechselbelastende Hilfsarbeit kann durchaus ganz einfach sein und keine Anforderungen an den Intellekt stellen. In einer solchen Arbeit sind auch Personen einsetzbar, die die deutsche Sprache nicht beherrschen und die nicht lesen können. Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist also verwertbar. Damit bleibt die Frage zu beantworten, welchen Lohn die Beschwerdeführerin an einem geeigneten Arbeitsplatz erzielen könnte. Auch einfachste Hilfsarbeiten können gut entlohnt sein, wenn sie in einer bestimmten Beziehung hohe Anforderungen an eine Hilfsarbeiterin stellen. Das gilt beispielsweise für Überwachungs- oder Kontrollaufgaben, die besondere Aufmerksamkeit, eine gute Reaktionsfähigkeit und Stressresistenz erfordern, oder für Aufgaben, die hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Genauigkeit, die Loyalität usw. stellen. Für eine Arbeitsstelle, die derartige Anforderungen stellt, kommt die Beschwerdeführerin allein schon aufgrund ihrer Persönlichkeitstruktur nicht in Frage. Für sie bleiben tatsächlich nur jene einfachsten Arbeiten, die in keiner Hinsicht irgendwelche Anforderungen stellen. Derartige Hilfsarbeiten werden tatsächlich weit unter dem Zentralwert entlohnt, d.h. sie gehören zu denjenigen Arbeitsstellen, für die der Zentralwert nicht der Ausgangswert zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens sein kann. Dies zwingt dazu, von der üblichen Vorgehensweise zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens abzuweichen, denn der – fälschlicherweise so genannte – "Leidensabzug" ist nicht dazu da, den Zentralwert in einen dem Lohnniveau für einfachste Hilfsarbeiten ohne jede besondere Anforderung entsprechenden Wert zu verwandeln. Sein Zweck besteht ausschliesslich darin, den indirekt behinderungsbedingten Nachteilen (im vorliegenden Fall beispielsweise der Unfähigkeit, Überstunden zu leisten, d.h. vorübergehend zu mehr als 100% tätig zu sein, und die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen) versicherter Personen gegenüber gesunden Konkurrenten für eine adaptierte Arbeitsstelle Rechnung zu tragen, denn der Zentralwert beruht auf den Löhnen gesunder Arbeitnehmer. Kann der sogenannte "Leidensabzug" nicht herangezogen werden, um die Differenz zwischen dem Zentralwert

und dem möglichen Einkommen bei einfachsten und anforderungslosen Hilfsarbeiten zu beseitigen, so muss das auf andere Art und Weise geschehen. Dabei bietet es sich an, das von der Beschwerdeführerin zuletzt erzielte Einkommen als Ausgangswert zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens heranzuziehen, womit auch die höchst problematische Frage nach einer der sogenannten "Parallelisierung" der Vergleichseinkommen erledigt. Da die Beschwerdeführerin in einer adaptierten leichten und anforderungslosen Hilfsarbeit zu 100% arbeitsfähig ist, entspricht der Invaliditätsgrad dem zusätzlichen Abzug (sogenannter "Leidensabzug"), der bei der Beschwerdeführerin auch bei grosszügiger Einschätzung den Wert von 10% nicht überschreitet. Die Beschwerdeführerin ist also nicht im Ausmass von mindestens 40% invalid. Deshalb hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Recht einen Rentenanspruch verneint.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weshalb das entsprechende Begehren abzuweisen ist. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Praxisgemäss erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen. Diese Gebühr ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; diese Gebühr ist durch den Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.